

Satzung über den Migrationsrat und den Integrationsbeauftragten

Vom 22. Februar 1979

(AM Nr. 15 vom 14.04.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.07.2021,
AM Nr. 29 vom 21.07.2021)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

I

§ 1 Migrationsrat, Aufgaben

(1) Die Stadt Ingolstadt bildet einen Migrationsrat. Er befasst sich mit Angelegenheiten der Stadt, die Migranten betreffen und stellt Anträge an den Stadtrat und seine Ausschüsse. Im Rahmen des Haushaltsansatzes befürwortet er Zuschüsse an Migrantenverbände und –vereine und für Projekte, die der Verbesserung des Zusammenlebens von Zuwanderern und Einheimischen dienen.

Themen und Aufgaben sind insbesondere:

- Interkulturelles Gesamtkonzept
- Politische Partizipation von Migranten
- Bildungs- und Ausbildungssituation von jugendlichen Migranten
- Interkulturelle Öffnung der Stadtgesellschaft
- Information von Migranten / Anlaufstelle
- Kooperation / Unterstützung von Migrantenvereinen und –verbänden und ihren Projekten
- Förderung und Ausbau von Begegnungen und Begegnungsmöglichkeiten
- Zugang von Migranten zu Bildung und Ausbildung
- Sprachförderung
- Situation von Flüchtlingen und Asylbewerbern
- Frauenarbeit
- Vorurteile / Diskriminierung und ihre Folgen
- Auslobung eines interkulturellen Preises
- Startworkshop und Fortbildung der Mitglieder.

Darüber hinaus hat der Migrationsrat die Aufgabe, stellvertretend für die Gesamtheit der Migranten Verständnis für die besonderen Anliegen dieses Personenkreises in der Öffentlichkeit zu wecken und diese an die zuständigen Behörden heranzutragen. Er kann zu diesem Zweck die Organe der Stadt in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger allgemein betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten. Der Migrationsrat verfolgt dabei das Ziel, für ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung getragenes Verhältnis einzutreten.

(2) Die Tätigkeit des Migrationsrates ist ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

(3) Anträge und Empfehlungen des Migrationsrates, für die der Stadtrat, seine Ausschüsse bzw. der Oberbürgermeister zuständig sind, sind innerhalb von drei Monaten zu behandeln, soweit ihnen nicht vorher entsprochen wurde. Dauert die Erledigung länger, ist ein Zwischenbericht an den Migrationsrat zu erteilen.

(4) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Migrationsrat bei allen in dessen Aufgabenbereich fallenden Aufgaben zu unterstützen und nach Aufforderung unverzüglich und umfassend zu unterrichten und zu informieren, soweit nicht Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.

§ 1 a Rechte, Mittel und Organisation des Migrationsrates

- (1) Der Migrationsrat ist bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen durch den Stadtrat bzw. die Verwaltung rechtzeitig einzuschalten. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Einer Beschlussvorlage für den Stadtrat ist diese Stellungnahme beizulegen.
- (2) Dem Migrationsrat werden über den Integrationsbeauftragten Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, damit er seine Aufgaben erfüllen und Veranstaltungen durchführen kann. Transparenz über Höhe und Vergabe der Mittel ist zu gewährleisten.
- (3) Dem Migrationsrat wird ein Büro zur Verfügung gestellt. Die anfallenden Verwaltungsaufgaben werden von der Geschäftsstelle des Integrationsbeauftragten wahrgenommen.
- (4) Der Migrationsrat ist berechtigt, eigene Öffentlichkeitsarbeit zu machen.
- (5) Der Migrationsrat hat das Recht, Migranten für die Wahl in Kommissionen und Beiräte der Stadt vorzuschlagen.
- (6) Wünsche und Anregungen des Migrationsrates, die über den Zuständigkeitsbereich der Stadt hinausgehen, werden von ihr an die zuständigen Stellen weitergeleitet
- (7) Der Migrationsrat hat das Recht, Arbeitsgruppen zu bilden und Fachleute einzubeziehen.

§ 1 b Integrationsbeauftragter

- (1) Dem Migrationsrat steht der Integrationsbeauftragte der Stadt Ingolstadt zur Seite. Er wird vom Stadtrat im Benehmen mit dem Migrationsrat bestellt.
- (2) Der Integrationsbeauftragte wird vom Stadtrat mit dem entsprechenden Fachpersonal sowie mit Geld- und Sachmitteln ausgestattet. Der Integrationsbeauftragte ist direkt dem Oberbürgermeister unterstellt und dem Migrationsrat berichtspflichtig. Er führt seine Tätigkeit in Kooperation und enger Abstimmung mit dem Migrationsrat aus.

§ 2 Zusammensetzung, Wahl, Bestellung

- (1) Der Migrationsrat besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) 16 gewählten Mitgliedern
 - c) 9 Mitgliedern des Stadtrates
 - d) je einem ständig berufenen Mitglied des staatlichen Schulamtes und des Jobcenters, sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Ingolstadt
 - e) bis zu 9 weiteren ständig berufenen Mitgliedern, darunter mindestens 2 Vertreter der Aussiedler.

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der unter § 2 Abs. 1 (e) ständig berufenen Mitglieder, haben ein Antrags- und Stimmrecht.

Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 (e) und deren Vertreter gemäß § 3 Satz 3 sind nur beratend tätig.

- (2) Den Vorsitz im Migrationsrat führt der Integrationsbeauftragte, der von dem für Ausländerangelegenheiten zuständigen Referenten der Stadtverwaltung vertreten wird. Die 16 gewählten Mitglieder des Migrationsrates können Personen sein, die am Wahlstichtag eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzen, oder deutsche Staatsangehörige, die daneben noch eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten haben. Sie werden nach demokratischen Grundsätzen auf die Dauer von 6 Jahren gewählt, wobei sich der Wahlzeitraum an der Legislaturperiode des Stadtrates orientiert. Die Hälfte der 16 Sitze muss von Ausländern besetzt sein. Ein

einzelner ausländischer Staat oder eine ausländische Ethnie oder Gruppe (z.B. ehemaliges Jugoslawien, Sowjetunion) sollen nicht mehr als 5 Sitze erhalten.

Für jedes ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied rückt nach Maßgabe der Sätze 4 und 5 ein neues Mitglied in der Reihenfolge der Ersatzleute nach. Soweit nach Maßgabe der Sätze 4 und 5 keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen, verringert sich die Anzahl der Mitglieder entsprechend.

(3) Die Stadtratsmitglieder werden vom Stadtrat entsandt. Die in § 2 Abs. 1 Buchst. d genannten Mitglieder werden von den Behörden vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt. Die in § 2 Abs. 1 Buchst. e genannten Mitglieder werden vom Stadtrat im Benehmen mit dem Migrationsrat bestellt. Der Migrationsrat hat dazu ein Vorschlagsrecht. Aus diesem Kreis wird vom Migrationsrat ein Mitglied zum Beauftragten für Asylbewerber und Flüchtlinge benannt.

(4) Ein Widerruf der Bestellung ist möglich. Er soll insbesondere bei den in § 2 Abs. 1 Buchst. d genannten Mitgliedern erfolgen, wenn sie nicht mehr bei der Stelle tätig sind, die die Mitglieder vertreten sollen. Im Übrigen soll ein Widerruf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(5) Weitere Personen können nach Zulassung durch den Vorsitzenden an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 3 Vertretung

Für die Stadtratsmitglieder wird jeweils ein Vertreter bestimmt.

Für die nach § 2 Abs. 1 Buchst. d berufenen Mitglieder wird von der Behörde ein Vertreter vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt. Für die in § 2 Abs. 1 Buchst. e berufenen Mitglieder wird vom Stadtrat jeweils 1 Vertreter bestellt. Der Migrationsrat hat dazu ein Vorschlagsrecht.

II

§ 4 Wahlrecht, Wahlstichtag, Wahlperiode

(1) Wahlberechtigt sind

- a) alle Ausländer, die sich am Wahlstichtag erlaubt im Sinne des § 4 des Aufenthaltsgesetzes in Ingolstadt aufhalten,
- b) deutsche Staatsangehörige, die daneben noch eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten haben,

soweit sie am Wahlstichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mehr als 3 Monaten ununterbrochen in Ingolstadt mit Hauptwohnsitz angemeldet sind.

(2) Wahlstichtag ist der letzte Tag des Zeitraumes, in dem die Wahl stattfindet; er soll ein Sonntag sein. Der Wahlstichtag wird vom Oberbürgermeister festgesetzt. Er soll spätestens mit der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen bekanntgemacht werden.

(3) Die Wahlperiode des Migrationsrates beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Wahlstichtag folgt.

§ 5 Ausschluss vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen,

1. bei wem ein in Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes genannter Wahlauschlussgrund vorliegt oder
2. wer sich um Asyl bewirbt, oder wessen Aufenthalt nur geduldet ist, oder wer im Sinne des § 50 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ausreisepflichtig ist.

§ 6 Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte gem. § 4 Abs. 1, der am Wahlstichtag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in der Stadt Ingolstadt mit Hauptwohnsitz angemeldet ist,
3. nicht nach § 5 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

§ 7 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Oberbürgermeister als Wahlleiter; er kann seine Aufgaben gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung auf Bedienstete der Stadtverwaltung übertragen,
2. der Wahlvorstand.

§ 8 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Die Wahl wird von der Stadt Ingolstadt vorbereitet und durchgeführt.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) Spätestens drei Monate vor dem Wahlstichtag wird die bevorstehende Wahl öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden durch die Bekanntmachung alle Wahlberechtigten aufgefordert, geeignete Bewerber zu benennen.

(2) Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 42. Tag vor dem Wahlstichtag einzureichen.

(3) Für die Wahlvorschläge und Wahlunterlagen sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt Ingolstadt hergestellt und zur Verfügung gestellt werden. Darin sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Beruf der Bewerber deutlich lesbar in lateinischen Buchstaben anzugeben. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung des Bewerbers einzureichen, dass er der Einreichung des Wahlvorschlages zustimmt und dass er die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllt.

(4) Die eingereichten Wahlvorschläge werden innerhalb einer Woche nach dem Ende der Einreichungsfrist vom Wahlvorstand auf ihre Gültigkeit überprüft und mit einfacher Mehrheit zugelassen oder abgelehnt. Das Ergebnis wird den Bewerbern unverzüglich mitgeteilt. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens zehn Tage vor dem Wahlstichtag bekanntgemacht.

(5) Benennungen sind unbeachtlich wenn sie

- a) nicht spätestens 42 Tage vor dem Wahlstichtag bei der Stadt Ingolstadt eingegangen sind,
- b) nicht auf den dafür vorgesehenen Formblättern erfolgt sind,
- c) nicht wählbare Bewerber vorschlagen,
- d) nicht die erforderlichen Angaben über den Bewerber enthalten oder wenn diese Angaben nicht lesbar sind,
- e) nicht die erforderlichen Angaben über den Wahlberechtigten enthalten, der den Bewerber benennt,
- f) nicht die erforderliche Erklärung des Bewerbers vorliegt.

(6) Wahlvorschläge sind des weiteren unbeachtlich, wenn sie nicht von mindestens 15 Wahlberechtigten unterzeichnet sind.

(7) Die gültigen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Vor- und Familiennamens, der Anschrift und der Nationalität/en auf einem Stimmzettel, der von der Stadt Ingolstadt erstellt wird, zusammengefasst.

§ 10 Wahlverfahren

(1) Die Wahlzeit beginnt am 6. Tag vor dem Wahlstichtag und endet mit Ablauf des Wahlstichtages.

(2) Bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Wahlzeit wird von der Stadt Ingolstadt ein Wählerverzeichnis angelegt, in dem alle Wahlberechtigten eingetragen sind. Einwendungen dagegen, dass ein Wahlberechtigter nicht eingetragen ist, sind nur bis zum Beginn der Wahlzeit möglich.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat während der Wahlzeit die Möglichkeit, seine Stimme abzugeben, wenn er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, bei der Stimmabgabe seinen Identitätsausweis oder seinen Nationalpass vorlegt und die Abstimmungskarte abgegeben hat.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt unmittelbar und geheim in von der Stadt Ingolstadt zu bestimmenden Abstimmungsräumen.

Der Wahlleiter bestimmt für jeden Abstimmungsraum einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Schriftführer sowie drei Beisitzer, die die Wahlhandlungen leiten und unmittelbar nach Wahlende das Wahlergebnis des Abstimmungsraumes ermitteln. Die Wahlhandlungen und die Auszählung der Stimmen sind öffentlich.

(5) Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen, wobei jeder Bewerber nicht mehr als eine Stimme erhalten kann.

Auf die zulässige Stimmenzahl ist in den Wahlunterlagen deutlich hinzuweisen.

§ 11 Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht von der Stadt ausgegeben worden sind,
2. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
3. die auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind,
4. die außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung der Liste noch Zusätze enthalten.

§ 12 Ungültige Stimmabgabe

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Wille des Wählers nicht mit Bestimmtheit zu erkennen ist,
2. der Wähler die ihm zustehende Stimmenzahl überschritten hat,
3. der Wähler einem Bewerber mehr als eine Stimme gegeben hat,
4. der Wähler einen zusätzlichen Wahlvorschlag oder den Namen eines Bewerbers hinzufügt,
5. der Wähler gegen die Gewählten eine Verwahrung oder einen Vorbehalt beifügt.

§ 13 Sitzverteilung

(1) Gewählt sind die Bewerber mit den meisten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen, soweit nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Sätze 4 und 5 Sitze zur Verfügung stehen.

(2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge des Absatzes 1 Ersatzleute der Gewählten.

6

(3) Die Gewählten und ihre Ersatzleute sind von dem Wahlergebnis zu verständigen.

§ 14 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird von der Stadt Ingolstadt in deutscher Sprache bekanntgemacht.

§ 15 Wahlvorstand

(1) Die Zulassung der Wahlvorschläge und die Ermittlung des Wahlergebnisses obliegen dem Wahlvorstand.

Ihm gehören neben dem Wahlleiter als Vorsitzenden an:

- a) je ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen; sie sind von den Fraktionen spätestens 50 Tage vor dem Stichtag zu benennen,
- b) ebenso viele Wahlberechtigte; sie sind vom Wahlleiter aus dem Kreis der Wahlberechtigten, die Bewerber benannt haben, zu bestimmen.

(2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt nach Ablauf der Wahlzeit innerhalb der auf den Wahlstichtag folgenden fünf Tage.

(3) Die Sitzungen des Wahlvorstands sind öffentlich.

(4) Über Wahlbeschwerden entscheidet, soweit nicht Abhilfe erfolgt ist, der Ältestenrat des Stadtrates.

§ 16 Entscheidungsgrundsätze, Bekanntmachungen

(1) Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregelt lässt, richten die Wahlorgane ihre Entscheidungen nach den Grundsätzen demokratischer und rechtsstaatlicher Wahlen aus.

(2) Im Rahmen dieser Grundsätze können auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit berücksichtigt werden.

(3) Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind mit dem Anschlag in deutscher Sprache an der Amtstafel im Neuen Rathaus bewirkt. Sie werden zusätzlich in den Amtlichen Mitteilungen für den Stadtkreis Ingolstadt veröffentlicht.

III

§ 17 Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende beruft den Migrationsrat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens viermal jährlich zu Sitzungen ein.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Ingolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(3) Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

§ 18 Beendigung der Tätigkeit des Migrationsrates und seiner Mitglieder

- (1) Der Migrationsrat hat seine Tätigkeit nach Aufhebung der Satzung durch den Stadtrat einzustellen.
- (2) Mit Aufhebung der Satzung endet auch die Mitgliedschaft im Migrationsrat.
- (3) Die Mitgliedschaft eines gewählten Mitgliedes endet auch, wenn es seinen Hauptwohnsitz nicht mehr in Ingolstadt hat.

§ 19 Ausschluss von der Tätigkeit im Migrationsrat

- (1) Der Stadtrat kann Mitglieder des Migrationsrates von einer Tätigkeit im Migrationsrat ausschließen, wenn dafür gewichtige Gründe vorliegen, insbesondere bei Vorliegen eines Ausweisungsverfahrens, bei Verlust der Aufenthaltserlaubnis oder wenn das Mitglied die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.
- (2) Auf Antrag des Migrationsrates kann der Stadtrat ein gewähltes Mitglied des Migrationsrates abberufen, wenn es an mindestens drei aufeinanderfolgenden Migrationsratssitzungen unentschuldig nicht teilgenommen hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.